

„Legal update“ für Führungskräfte 2016

Zusammenfassung der am 28. Januar 2016 in Zürich gehaltenen Referate

Gesellschaftsrecht

(Dr. Alexander Vogel)

Am 31. Januar 2016 ist die Übergangsfrist gemäss Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI-Umsetzungsgesetz) abgelaufen. Durch dieses Gesetz änderten unter anderem einige gesellschaftsrechtliche Bestimmungen des Obligationenrechts. Es wurden insbesondere neue Meldepflichten für Aktionäre eingeführt, welche ab sofort zu befolgen sind.

1. Inhaberaktien

Gesellschaften, welche Inhaberaktien ausgeben, müssen neu Transparenz betreffend ihr Aktionariat herstellen. Dafür stehen ihr vier Möglichkeiten zur Wahl:

1.1 Meldepflichten der Aktionäre an die Gesellschaft

Das OR sieht eine Meldepflicht vor, wonach, wer Inhaberaktien erwirbt, diesen Erwerb bei der Gesellschaft melden und seine Identität offenlegen muss. Zudem sieht das Gesetz die Pflicht des Inhaberaktionärs vor, die Identität der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Person offenzulegen, sobald er eine Beteiligung von 25 Prozent und mehr an der Gesellschaft erreicht. Diese Massnahmen wurden durch eine Pflicht der Gesellschaft ergänzt, ein Verzeichnis der Inhaber der Aktien und der daran wirtschaftlich Berechtigten zu führen. Wenn ein Aktionär nicht innerhalb eines Monats seit dem Aktienenerwerb seine Meldepflichten wahrnimmt, ruhen seine Stimmrechte und er verliert seine Vermögensrechte bis zum Zeitpunkt der allfälligen Meldungserstattung.

Diese Lösung wird nur für nicht börsenkotierte Gesellschaften eingeführt, da die Transparenz von Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind, bereits aufgrund der im Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) verankerten Offenlegungspflichten gewährleistet ist.

1.2 Möglichkeit der Meldung an einen Finanzintermediär anstelle der Meldung an die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann bestimmen, dass die Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien und der Aktionärsidentität nicht an sie selber, sondern an einen Finanzintermediär nach Geldwäschereigesetz (GwG) zu erstatten ist. In diesem Fall delegiert die Gesellschaft die Führung des Verzeichnisses über die Identität der Inhaber und der wirtschaftlich Berechtigten an einen Dritten. Diese Delegation ermöglicht es, sowohl die Anonymität der Inhaber und der wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Gesellschaft zu wahren als auch die Transparenz zu gewährleisten. Entsprechend ihrer Delegationsvereinbarung wird die Gesellschaft den bezeichneten Finanzintermediär darüber informieren, was das Verzeichnis zu beinhalten hat.

1.3 Als Bucheffekten ausgestaltete Inhaberaktien («Dematerialisierung»)

Sind Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet, so werden diese immer über das Bankensystem gehalten. Da die Bank eines Aktionärs aufgrund ihrer Pflichten nach GwG die Identität sowohl ihres Vertragspartners (des Aktionärs) als auch des wirtschaftlich Berechtigten kennen muss, erscheint eine zusätzliche Pflicht des Aktionärs, die Identität offenzulegen, nicht notwendig. Diese Information kann schliesslich bei der Bank des Aktionärs eingeholt werden.

1.4 Vereinfachte Umwandlung in Namenaktien

Die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien wurde vereinfacht.

2. Namenaktien

Die Einführung der Meldepflicht für Inhaberaktiönäre wurde mit Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz bei Namenaktien einer Aktiengesellschaft und bei Stammanteilen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) verbunden. Folglich muss der Erwerber von Namenaktien wie bei den Inhaberaktien die Identität der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Person melden, sobald er eine Beteiligung von 25 Prozent oder mehr erreicht. Jedoch wurde keine neue Meldepflicht des Namenaktionärs bei Erwerb von Namenaktien geschaffen, es bleibt weiterhin beim bekannten System des Aktienbuchs.

3. Handlungsbedarf für nicht börsennotierte AGs und GmbHs

- Pflicht der **Inhaberaktiönäre**, den Erwerb von Inhaberaktien der AG oder einem von der AG bestimmten Finanzintermediär zu melden;
- Pflicht der Namen- und Inhaber-Aktiönäre/Stammanteilsinhaber mit einem Anteil von mehr als 25% des Kapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft, die an ihren Aktien/Stammanteilen wirtschaftlich berechnigte(n) Person(en) (**wB**) der Gesellschaft zu melden;
 - ➔ Unterlassen der wB-Meldepflicht sowie der Meldepflicht betreffend den Erwerb von Inhaberaktien: die Mitwirkungs- und Vermögensrechte des Aktiönärs/Stammanteilsinhabers ruhen bzw. verfallen;
- Führen eines Verzeichnisses über die gemeldeten Inhaberaktiönäre (**Inhaberaktiönärs-Verzeichnis**) durch die AG oder einen durch die AG beauftragten Finanzintermediär;
- Führen eines Verzeichnisses über die gemeldeten wB (**wB-Verzeichnis**) durch die Gesellschaft (zusätzlich zum Aktienbuch/Inhaberaktiönärs-Verzeichnis bei der AG resp. Anteilbuch bei der GmbH);
 - ➔ Verwaltungsrat der AG/Geschäftsführung der GmbH hat Sicherstellungspflicht, dass keine Aktiönäre/Gesellschafter unter Verletzung der Meldepflichten ihre Mitwirkungs- und Vermögensrechte ausüben können;
- Pflicht zur Sicherstellung der jederzeitigen Zugriffsmöglichkeit auf das Aktienbuch/Anteilbuch sowie das Inhaberaktiönärs- und wB-Verzeichnis in der Schweiz;
- Vertretung der AG durch ein Mitglied des Verwaltungsrats oder einen Direktor resp. der GmbH durch einen Geschäftsführer oder Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz, der Zugriff auf das Inhaberaktiönärs- und wB-Verzeichnis haben muss.